



	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen		85
Bekanntmachungen		
Namensgebung des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden		85
Namensgebung nach Zusammenlegung der Auferstehungsgemeinde und der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg		85
Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Außendienstentschädigung für die Versorgung von Außenstellen (VV-ADE)		86
Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln (Zuwendungsrichtlinien)		86
Stellenausschreibungen		89
Dienstnachrichten		94

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen

Vom 16. Januar 2002

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 4 Abs. 3 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 04. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002 S. 26), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der VO-Besoldung landeskirchl. Pfarrer

Die Rechtsverordnung über die Besoldung landeskirchlicher Pfarrer und Pfarrerinnen mit herausgehobenen Funktionen vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert mit Rechtsverordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. Landeskirchliche Beauftragte bzw. Landeskirchlicher Beauftragter für die Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.
Karlsruhe, den 16. Januar 2002

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer
(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 5.2.2002 **Namensgebung des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden**
AZ: 11/11

Der Evangelische Kirchenbezirk Baden-Baden wird in
„**Evangelischer Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt**“
umbenannt.

OKR 20.2.2002 **Namensgebung nach Zusammenlegung der Auferstehungsgemeinde und der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg**
AZ: 11/11
Heidelberg

Nach Zusammenlegung der Auferstehungsgemeinde und der Stephanusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg mit Wirkung ab 1. November 2001 führt die (neue) Pfarrgemeinde künftig den Namen

Emmaus-Gemeinde.

OKR 22.1.2002 **Verwaltungsvorschrift zur Regelung
AZ: 22/516 der Außendienstentschädigung für
die Versorgung von Außenstellen
(VV-ADE)**

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Anwendungsbereich

1.1 Für die Versorgung von Außenorten und ehemaliger Pfarrstellen, die aufgrund von Strukturänderungen nach dem Synodalbeschluss von 1999 aufgehoben sind (beides im folgenden zusammenfassend „Außenstellen“ genannt), wird eine Außendienstentschädigung in Form eines pauschalierten Reisekostenersatzes nach den folgenden Bestimmungen monatlich zusammen mit den Dienstbezügen steuerfrei ausbezahlt. Eine Reisekostenvergütung nach dem kirchlichen Dienstreisekostengesetz (DRG) steht gemäß § 8 DRG nicht zu.

1.2 Der pauschalierte Reisekostenersatz dient der Abgeltung der notwendigen Kosten, die durch die Versorgung der außerhalb der Pfarramtsgemeinde gelegenen Außenstellen entstehen.

1.3 Der pauschalierte Reisekostenersatz steht nur der jeweils dienstausübenden Pfarrerin beziehungsweise dem jeweils dienstausübenden Pfarrer zu und ist bei Verhinderung dieser Person anteilig zur Deckung der Vertretungskosten zur Verfügung zu stellen. Bei Beteiligung mehrerer Personen am Außendienst ist der Reisekostenersatz entsprechend aufzuteilen, soweit für sie nicht eine besondere Außendienstvergütung oder entsprechende Entschädigung bewilligt ist. Bei längerer Dienstbehinderung wird die Zahlung der Außendienstentschädigung für die Dauer der Dienstbehinderung eingestellt.

1.4 Anstelle des pauschalierten Reisekostenersatzes kann die Pfarrstelleninhaberin beziehungsweise der Pfarrstelleninhaber bis zu 767,- Euro für die Anschaffung eines Fahrrades erhalten. Hierdurch erlischt der Anspruch auf den Reisekostenersatz für die Dauer von fünf Jahren.

1.5 Wird für den Dienst in den Außenstellen eine Entschädigung von dritter Seite bezahlt, so entfällt der Anspruch auf Reisekostenersatz nach dieser Verwaltungsvorschrift.

1.6 Für Fahrten zum Religionsunterricht gelten die Vorschriften des kirchlichen Dienstreisekostengesetzes.

2. Höhe der Außendienstentschädigung

2.1 Bei der Berechnung der Außendienstentschädigung wird die Jahreswegstrecke zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Jahreswegstrecke sind Fahrten zum Gottesdienst, zum Konfirmandenunterricht, zu den regelmäßigen Wochenveranstaltungen (keine Kirchenchorproben), zu Kasualien, zu seelsorgerlichen Besuchen und zu Sitzungen des Ältestenkreises zu berücksichtigen.

2.2 Neben den Fahrten zum Gottesdienst, zum Konfirmandenunterricht und zu Wochenveranstaltungen können als weitere notwendige Dienstfahrten 20 % der Zahl der Gemeindeglieder der Außenstellen jährlich anerkannt werden. Andernfalls ist der Nachweis der tatsächlichen Jahreskilometerzahl des Vorjahres zu erbringen.

2.3 Die Höhe der Außendienstentschädigung errechnet sich bei der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges nach den Sätzen, die für die Wegstreckenentschädigung entsprechend der Rechtsverordnung zum kirchlichen Dienstreisekostengesetz (RVO-DRG) festgelegt sind.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Tritt in der kirchlichen Versorgung der Außenstellen eine Änderung ein, die eine nachhaltige Änderung der Außendienstentschädigung zur Folge haben kann, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Die Neuerrichtung einer Predigtstelle oder die Versorgung einer ehemaligen Pfarrstelle ist nur nach deren Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 2 Grundordnung beziehungsweise § 58 Grundordnung für die Außendienstentschädigung berücksichtigungsfähig.

3.2 Soweit für den Dienst in den Außenstellen Entschädigungen von dritter Seite gezahlt werden, ist dies dem Evangelischen Oberkirchenrat unverzüglich mitzuteilen.

4. In-Kraft-Treten

4.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

4.2 Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung, Außendienstvergütung und Kfz-VO vom 17. Januar 1974 (GVBl. S. 4), zuletzt geändert am 22. Oktober 1996 (GVBl. 1997 S. 10), aufgehoben.

OKR 27.11.2001 **Richtlinien für die Gewährung von
AZ: 54/8 Zuwendungen aus kirchlichen
Mitteln (Zuwendungsrichtlinien)**
Vom 27. November 2001

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 Grundordnung in Verbindung mit § 49 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 102), im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln.

I.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind anzuwenden bei der Gewährung von Zuwendungen aus kirchlichen Mitteln an Stellen, die der Vermögensaufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht unterliegen. § 41 und § 42 Diakoniegesezt bleibt unberührt.

2. Begriff der Zuwendung

2.1 Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige oder laufende Zuweisungen oder Zuschüsse im Sinne des § 1 KVHG, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

2.2 Nicht zu den Zuwendungen gehören Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge und Leistungen aufgrund von § 41 Abs. 1 des Diakoniegesezt.

3. Zuwendungsarten

Gefördert werden:

3.1 Projekte (einzelne bestimmte Vorhaben und Maßnahmen),

3.2 Institutionen (zur vollständigen oder teilweisen Deckung planmäßig veranschlagter Ausgaben).

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn ein erhebliches kirchliches Interesse der bewilligenden Stelle an der Erfüllung der Aufgaben besteht und der Zuwendungszweck nicht durch den Einsatz von Eigenmitteln oder auf andere Weise erreicht werden kann, etwa durch Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (Subsidiaritätsprinzip).

4.2 Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

4.3 Zuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Die bewilligende Stelle kann hierfür die Verwendung von Vordrucken verlangen.

4.4 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- a) Begründung über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und die Angemessenheit der beantragten Mittel,
- b) Überblick über den Umfang und die Finanzierung der Maßnahme und deren Folgekosten,
- c) Hinweis, ob bei anderen kirchlichen oder sonstigen Zuwendungsgebern eine Zuwendung beantragt wurde beziehungsweise wird.

4.5 Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

- a) Bei Projektförderung Pläne, Kostenermittlung und verbindlicher Finanzierungsplan, gegebenenfalls einschließlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- b) Bei institutioneller Förderung Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan.

4.6 Zuwendungen dürfen nur solchen Stellen bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.7 Eine Bewilligung setzt die Zustimmung der geförderten Stelle voraus, dass die bewilligende Stelle durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsamt) die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung – bei institutioneller Förderung die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung – und die Einhaltung der sonstigen Bewilligungsbedingungen nach Nummer 5 prüfen kann.

4.8 Ferner setzt eine Bewilligung die Zustimmung der geförderten Stelle voraus, dass auf Verlangen des Zuwendungsgebers die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung und die Einhaltung der sonstigen Bewilligungsbedingungen nach Nummer 5 mittels eines Prüfungstestats einer sonstigen unabhängigen Prüfstelle nachgewiesen werden. Der Zuwendungsgeber teilt auf Wunsch die Prüfungsmaßstäbe mit. Nummer 4.7 bleibt hiervon unberührt.

4.9 Eine Bewilligung ist erst möglich, wenn die Prüfung des Antrags ergibt, dass die vorgenannten Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Vermerk festzuhalten.

4.10 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendungen können zusätzliche Bedingungen festgelegt oder Auflagen erteilt werden.

4.11 Zuwendungen an Stellen, die ihren Sitz im Ausland haben, sollen nur in Form von Projektförderungen gegeben werden. Hierbei kann auf eine Zustimmung nach Nummer 4.7 verzichtet werden.

5. Bewilligungsbedingungen

5.1 Die Zuwendung darf nur zu dem festgelegten Zweck unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen geleistet und muss sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgegebenen Buchungshinweise für Zuwendungen sind zu beachten.

5.2 Bei institutioneller Förderung darf die zuwendungsempfangende Stelle ihre Bediensteten grundsätzlich finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der bewilligenden Stelle. Eine Besserstellung liegt nicht vor, wenn der Zuwendungsempfänger kirchliches Arbeitsrecht anwendet.

5.3 Der Fortfall des Zuwendungszwecks, die Änderung des Finanzierungsplanes und die Verzögerung der Verwendung sind der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Zuwendungen dürfen zur Bildung von Eigenkapital oder Rücklagen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der bewilligenden Stelle verwendet werden.

5.5 Gibt die zuwendungsempfangende Stelle die Zuwendung ganz oder teilweise weiter, so gelten diese Richtlinien auch für die letzt empfangende Stelle.

6. Besondere Bewilligungsbedingungen für Baumaßnahmen

6.1 Zuwendungen zur Finanzierung von Baumaßnahmen sollen nur gewährt werden, wenn mit der Baumaßnahme vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, die bewilligende Stelle hat vor Beginn der Baumaßnahme die schriftliche Zustimmung erteilt. Eine Baumaßnahme gilt bereits mit der ersten Auftragsvergabe zur Bauausführung als begonnen.

6.2 Werden Baumaßnahmen mit Zuwendungen gefördert, sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst, die Bestimmungen des geltenden Baurechts, der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Gewährleistungspflicht der Handwerker zu beachten.

6.3 Die bewilligende Stelle kann verlangen, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine sachverständige Stelle um gutachtliche Stellungnahme gebeten wird.

7. Bewilligung und Auszahlung

7.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid mit der Auflage bewilligt, dass die geförderte Stelle die Bewilligungsbedingungen schriftlich anerkennt. In den Bescheid sind die Zuwendungsform (Zuweisung, Zuschuss, Darlehen etc.) und die Finanzierungsart (Anteils-, Fehlbetrags-, Festbetrags- oder Vollfinanzierung) aufzunehmen.

7.2 Die benötigten Mittel sollen nur insoweit zur Auszahlung angewiesen werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.

7.3 Im Rahmen der Projektförderung kann die Auszahlung davon abhängig gemacht werden, dass über die Verwendung bereits gezahlter Teilbeträge ein Zwischennachweis vorgelegt wird.

8. Verwendungsnachweis

8.1 Über erhaltene Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und auf Verlangen Sachbericht) vorzulegen. Die bewilligende Stelle kann die Verwendung von Vordrucken verlangen. Gegebenenfalls ist das gemäß Nummer 4.8 zu erbringende Prüfungstestat beizufügen. Aus ihm muss hervorgehen, ob die Bewilligungsbedingungen nach Nummer 5 eingehalten worden sind. Bei Projektförderung nach Nummer 4.11 genügt als Verwendungsnachweis eine schriftliche Projektdokumentation.

8.2 Erhält eine zuwendungsempfangende Stelle von mehreren bewilligenden Stellen Mittel für den gleichen Zweck, so sind alle empfangenen Mittel aufgeschlüsselt nachzuweisen.

8.3 Der Verwendungsnachweis ist bei Projektförderung unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Abschluss des Projekts, und bei institutioneller Förderung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

8.4 Bei institutioneller Förderung ist die Vorlage eines besonderen Verwendungsnachweises nicht erforderlich, wenn das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung der geförderten Stelle prüft. In diesen Fällen wird der Prüfungsbericht nach den Bestimmungen des Rechnungsprüfungsamts-Gesetzes dem Zuwendungsgeber zugeleitet.

8.5 Bei einer Zuwendung bis zu 5.000 EURO jährlich kann widerruflich auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden.

9. Prüfung des Verwendungsnachweises

9.1 Der Verwendungsnachweis ist dahingehend zu prüfen, ob die Bewilligungsbedingungen eingehalten worden sind. Über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

9.2 Liegt neben dem Verwendungsnachweis auch ein Prüfungstestat gemäß Nummer 4.7 oder 4.8 vor, ist eine weitere Prüfung durch die zuwendungsgebende Stelle nicht erforderlich. Dasselbe gilt, wenn ein Prüfungsbericht nach Nummer 8.4 dem Zuwendungsgeber zugeht.

9.3 Ergibt sich nach der Prüfung nach Nummer 9.1 oder nach dem Prüfungstestat nach Nummer 4.7, 4.8 oder 8.4, dass die Bedingungen nicht eingehalten wurden, kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gleichzeitig ist darüber zu befinden, ob laufende Zuweisungen einzustellen oder nur unter besonderen Auflagen zu leisten sind.

9.4 Der zuwendungsempfangenden Stelle ist ein abschließender schriftlicher Bescheid durch den Zuwendungsgeber über die endgültige Zuwendung zu erteilen.

II.

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. Juli 1987 (GVBl. S. 92) außer Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Beatus Fischer

Oberkirchenrat